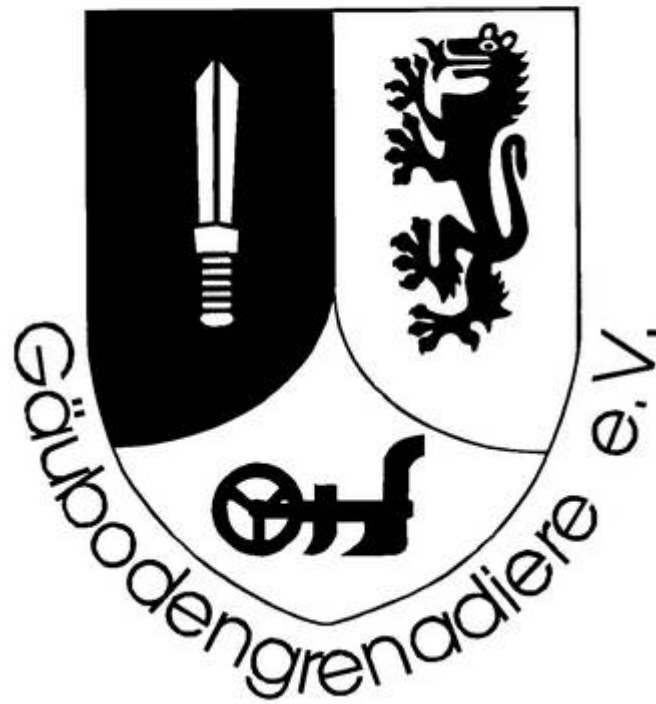


242 er



S A T Z U N G

**des Traditionsvereins
der
242er Gäubodengrenadiere e.V.**

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

"242er Gäubodengrenadiere" e. V.

und hat seinen Sitz in 94315 Straubing.

§ 2 Zweck des Vereins, Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist:

- die Pflege und Weiterführung der gewachsenen Traditionen des Panzergrenadierbataillons 242 und der 2. Kompanie Panzerbataillon 241
- die Betreuung seiner Mitglieder, sowie die Pflege der Kameradschaft
- die Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
- die Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Gruppen
- die Weiterführung und Pflege von Patenschaften zu Partnern im zivilen, kommunalen und politischen Bereich
sowie
- die Weiterführung und Pflege der Patenschaft zum Panzergrenadier bataillon 112 bzw. Folgeverbände.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit

- dem Beitritt zum Verein.

Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird dem Beitritt stattgegeben, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Monatsersten, in dem der Antrag auf Mitgliedschaft dem Vorstand vorliegt.

(2) a) Die Mitgliedschaft endet mit

- der schriftlichen Kündigung (Austritt) durch das Mitglied,
- dem Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund durch den Vorstand (einfache Mehrheit),

- + Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn z.B.
 - > gegen die Grundsätze der Satzung § 2, § 4 verstoßen wird,
 - > wiederholt finanziellen Verpflichtungen (Beiträge ect.) nicht nachgekommen wird,
 - > wiederholt Pflichtverletzungen gem. § 4 vorliegen,
- dem Tod eines Mitgliedes.

b) Die Mitgliedschaft endet bei

- Ausschluss oder
- Tod des Mitgliedes sofort,
- bei Kündigung (Austritt)
zum letzten Tag des Folgemonats, in dem die Austritts-
erklärung dem Vorstand vorliegt.

Mit der Kündigung (Austritt) geht jedes Recht des Austretenden am Vereinsvermögen verloren.

c) Gegen den Ausschluss durch die Vorstandschaft kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Ausgeschlossene ist von den Gründen des Ausschlusses in Kenntnis zu setzen.

Der Ausgeschlossene (Betroffene) kann gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung Rechtsmittel beim Amtsgericht Straubing einlegen

(3) Der Traditionsverein unterscheidet in der **Mitgliedschaft** zwischen

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(4) **Ordentliche Mitglieder** können werden:

- Jeder Soldat und/oder Zivilbedienstete des ehemaligen Panzergrenadierbataillons 242 und der 2./Panzerbataillon 241,
- jeder ehemalige und/oder aktive Soldat des Panzergrenadierbataillons 112,

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

(5) **Außerordentliche Mitglieder** können werden:

- Angehörige von Soldaten und/oder Zivilbediensteten des ehemaligen Panzergrenadierbataillons 242, der 2./Panzerbataillon 241,
- Soldaten der ehemaligen Einheiten des Standortes Feldkirchen und deren Angehörige,
- Angehörige von ehemaligen und/oder aktiven Soldaten des Panzergrenadierbataillons. 112,
- Personen aus dem zivilen, Bereich, die den Verein unterstützen und fördern.

Dem Antrag auf diese Mitgliedschaft, der von einem ordentlichen oder einem Ehrenmitglied zu stellen ist, kann mit einfacher Mehrheit des Vorstandes stattgegeben werden.

Außerordentliche Mitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie unterliegen aber im Übrigen den Satzungsbestimmungen.

(6) **Ehrenmitglieder** können werden:

Alle Personen, die sich um den Traditionsverein besonders verdient gemacht haben und alle Personen, die das Panzergrenadierbataillon 242 und die Einheiten des Standortes besonders gefördert haben.

Es ist ein Antrag eines ordentlichen Mitglieds erforderlich, der der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen in geheimer Abstimmung

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

In den Vorstand können Ehrenmitglieder nicht berufen werden.

- (7) Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft ist dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung ist die Einlegung von Rechtsmitteln beim Amtsgericht Straubing zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt

- zur Ausübung der Mitgliedschaft im Rahmen der Satzung,
- zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen,
- zum Besuch aller Veranstaltungen des Vereins.

- (2) Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung. Sie verpflichten sich mit Beginn der Mitgliedschaft, die Vereinssatzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu mehren und zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins, zu beeinträchtigen oder zuschädigen.

...

- (3) Die Mitgliederversammlung legt den jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen fest, Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig.
Erstattungen bei Tod, Austritt oder Kündigung (Ausschluss) entfallen.

§ 5 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus Bankguthaben, Kassenbestand, sowie allen im Besitz des Vereins stehenden Sachwerten (auch eingebrachte Sachen und Gegenstände, soweit sie dem Verein zur dauernden und nicht nur vorübergehenden Nutzung überlassen wurden).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die **Mitgliederversammlung** (als höchstes Beschlussorgan (§ 7)),
- die **Vorstandschaft** (§8),

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie wird durch den 1. Vorstand – in Ausnahmefällen durch den 2. Vorstand – einberufen.

Sie ist auch einzuberufen wenn mindestens, ein Zehntel (1/10) der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung verlangt.

- (2) Mitgliederversammlungen sind unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen
- auf Antrag gem. § 7 (1)
 - oder bei Bedarf durch die Vorstandschaft § 7 (1) einzuberufen.

In den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

- (3) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (4) Beantragte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in geeigneter Weise vorab bekanntzugeben. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

- (5) Auf der Jahreshauptversammlung ist der Jahresbericht des Vereins zu erstatten. Der Jahresbericht enthält einen Überblick über die Anzahl und Art der durchgeführten Veranstaltungen sowie einen nach vorheriger Prüfung der Konten, Wirtschaftsbücher, Vermögenssachwerten und Kassenbestände erstellten Wirtschaftsbericht.

Für die Prüfung der Jahresrechnung sind aus den Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Einer der Rechnungsprüfer gibt während der Jahreshauptversammlung das Prüfungsergebnis bekannt.

- (6) Stehen **Vorstandswahlen** an, wählt die Versammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorstandschaft.

Kandidaten müssen vor der Wahl ihr Einverständnis erklären. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit per Handzeichen.

Auf Antrag ist geheim zu wählen.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt. Während des Wahlvorganges übernimmt ein ordentliches Mitglied, das nicht der Vorstandschaft angehört, als Versammlungsleiter die Leitung der Versammlung.

- (7) Die Jahreshauptversammlung erteilt für das abgelaufene Geschäftsjahr der alten Vorstandschaft - auf Antrag - die Entlastung.

- (8) Von allen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorstand, vom 2. Vorstand und vom Schriftführer bei Wahlen auch, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig war. Das Ergebnis der Wahlen und Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschriften sind zusammen mit dem Jahresbericht mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 8 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- dem **1. Vorstand**
- dem **2. Vorstand**
- dem **Kassier**
- dem **Schriftführer**
- dem **Traditionswart**
- zwei **Beisitzern**

(2) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten werden erstattet.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben führt die Vorstandschaft regelmäßig Sitzungen durch. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten soll:

- Ort und Datum der Sitzungen
- Teilnehmer
- Beschlüsse im Wortlaut mit Angabe des Abstimmungsergebnisses
- Unterschrift des Protokollführers, des 1. und 2. Vorstandes.

(3) Der Kassier und der Schriftführer vertreten sich gegenseitig.

(4) Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Die **Jahreshauptversammlung** wählt für die **Dauer von drei Jahren** die Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer.

Erreicht ein Bewerber für ein Amt in der Vorstandschaft nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Bewerber verteilen, so ist der Bewerber gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(5) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder verteilt und festgelegt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Vorstandschaft.

(6) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsdauer aus, so übernimmt im Einvernehmen mit der Vorstandschaft (einfache Mehrheit), ein ordentliches Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (7) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorstand, einberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft dies schriftlich beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 9 Die Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie handeln im Auftrag der Mitglieder und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Vorstandschaft sein. Sie können durch unregelmäßige Revisionen der Kasse, der Bücher und Belege sich einen Überblick über die Vermögensverhältnisse des Vereins verschaffen.

Mindestens einmal im Jahr ist eine vollständige Prüfung durchzuführen, die Grundlage für den Wirtschaftsbericht an die Mitgliederversammlung sein soll.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt - mit Ausnahme der unter (3) genannten Gegenstände - nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e.V. oder einer anderen, der Bundeswehr nahestehenden, sozialen Einrichtung nach Maßgabe der beschließenden Mitgliederversammlung zu.
- (3) Vorhandene, dem Verein gehörende Traditionsstücke fallen dem Panzergrenadierbataillon 112 oder seinem Folgeverband zu, der mit der Traditionspflege offiziell beauftragt wurde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.03.1994 mit Änderungen vom 09.03.2008 beschlossen.